

RS OGH 1991/12/3 4Ob566/91, 2Ob508/92, 4Ob508/93, 1Ob568/93, 7Ob525/94, 1Ob550/94, 7Ob632/94, 6Ob586

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.1991

Norm

ABGB aF §140 Ad

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ad

ABGB §936 VIIc

Rechtssatz

Im Allgemeinen hat die Neubemessung der Unterhaltsansprüche infolge einer Änderung der Verhältnisse nicht völlig losgelöst von der bestehenden vergleichsweisen Regelung und der in ihr zum Ausdruck kommenden Konkretisierung der Bemessungsgrundsätze zu erfolgen. Das gilt aber - von einer ausdrücklichen bezüglichen Vereinbarung der Parteien abgesehen - jedenfalls dann nicht, wenn die Bemessung des bisher auf Grund des Vergleiches geregelten Unterhaltes nicht bloß auf Grund einer Änderung der Einkommensverhältnisse, sondern auch unter Berücksichtigung weiterer für die Unterhaltsbemessung maßgeblicher Umstände (geänderte Bedürfnisse oder Sorgepflichten) vorgenommen werden muss.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 566/91

Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 566/91

Veröff: ÖA 1992,157

- 2 Ob 508/92

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 2 Ob 508/92

nur: Im Allgemeinen hat die Neubemessung der Unterhaltsansprüche infolge einer Änderung der Verhältnisse nicht völlig losgelöst von der bestehenden vergleichsweisen Regelung und der in ihr zum Ausdruck kommenden Konkretisierung der Bemessungsgrundsätze zu erfolgen. (T1)

- 4 Ob 508/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 508/93

nur T1

- 1 Ob 568/93

Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 568/93

Auch; Beisatz: Es darf aber nicht zu einer Versteinerung des im Zeitpunkt der Ehescheidung tatsächlich geleisteten

Unterhalts kommen. (T2)

- 7 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 525/94

Beisatz: Mangels entgegenstehender Vereinbarung. (T3)

- 1 Ob 550/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 550/94

Auch

- 7 Ob 632/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 632/94

nur T1

- 6 Ob 586/95

Entscheidungstext OGH 29.06.1995 6 Ob 586/95

nur T1

- 5 Ob 520/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 520/95

Beisatz: Hier: Insolvenzsituation des Vaters. (T4)

- 1 Ob 590/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 590/95

Auch

- 3 Ob 2202/96m

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2202/96m

- 1 Ob 4/97p

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 4/97p

Beis wie T4

- 9 Ob 261/97s

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 Ob 261/97s

Auch

- 1 Ob 281/98z

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 281/98z

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 207/98d

Entscheidungstext OGH 18.12.1998 6 Ob 207/98d

Vgl auch; Beisatz: Die Auslegungsfrage, was die Parteien mit ihrem Unterhaltsvergleich für die Zukunft regeln wollten, ist entscheidend, wobei es auf die allgemeinen Vertragsauslegungsgrundsätze ankommt. (T5)

- 1 Ob 217/99i

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 217/99i

nur: Das gilt aber - von einer ausdrücklichen bezüglichen Vereinbarung der Parteien abgesehen - jedenfalls dann nicht, wenn die Bemessung des bisher auf Grund des Vergleiches geregelten Unterhalts nicht bloß auf Grund einer Änderung der Einkommensverhältnisse, sondern auch unter Berücksichtigung weiterer für die Unterhaltsbemessung maßgeblicher Umstände (geänderte Bedürfnisse oder Sorgepflichten) vorgenommen werden muss. (T6)

Beisatz: Diente die Unterhaltsvereinbarung nur der Konkretisierung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, so tritt die Vereinbarung bei erheblicher Änderung der Bemessungskriterien außer Kraft, sodass der Unterhalt ohne Bedachtnahme auf die Vereinbarung nach dem Gesetz neu auszumessen ist. (T7)

- 7 Ob 241/00t

Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 241/00t

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 5 Ob 258/05k

Entscheidungstext OGH 10.01.2006 5 Ob 258/05k

Auch; nur T6

- 2 Ob 237/06a

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 237/06a

Auch; nur T1; Beisatz: Ob nach Abschluss eines Unterhaltsvergleiches bei Änderung der Verhältnisse die im Vergleich festgelegte Relation zwischen Einkommenshöhe und Unterhaltshöhe beibehalten werden soll oder die Neubemessung völlig losgelöst von der vergleichsweisen Regelung erfolgen soll, hängt somit primär von der nach den Auslegungskriterien des § 914 ABGB zu ermittelnden Absicht der Parteien ab. (T8)

- 4 Ob 203/07t

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 203/07t

Auch; Beisatz: Gesetzliche Unterhaltsansprüche unterliegen der Umstandsklausel. Der Anspruch kann daher im Fall einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu festgelegt werden. (T9)

- 6 Ob 57/09i

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 57/09i

Vgl; Beisatz: Die im Vergleich seinerzeit vereinbarte Relation zwischen Unterhaltsleistung und Einkommen des Unterhaltspflichtigen für die Neubemessung spielt dann keine Rolle, wenn die Änderung der Verhältnisse nicht oder nicht nur in einer Änderung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen besteht. (T10)

- 2 Ob 253/08g

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 253/08g

Auch; Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T9; auch Beis wie T10; Beisatz: Ergänzung zu T8: Diese Auslegung richtet sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und wirft - von einer krassen Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T11)

Beisatz: Ändern sich mehrere Bemessungsparameter, ist regelmäßig mit einer von den Vergleichsrelationen losgelösten Neubemessung des Unterhalts vorzugehen. (T12)

Beisatz: Aber auch in solchen Fällen kann im Wege der (ergänzenden) Vertragsauslegung das Ergebnis erzielt werden, dass die im Vergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht vernachlässigt werden soll. (T13)

- 2 Ob 90/09p

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p

Auch; nur T6; Beis wie T12; Veröff: SZ 2009/171

- 9 Ob 28/10y

Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 28/10y

Vgl aber; Beis wie T13

- 8 Ob 75/10b

Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b

Auch; nur T1; Beis wie T9; Beis wie T13; Beisatz: Der in der Judikatur für eine relevante Einkommenserhöhung zur Umstandsklausel angeführte Prozentsatz von 10 % stellt keine starre Grenze, sondern nur einen Richtwert dar.

Auch bei einer Änderung mehrerer Parameter für die Bemessung des Unterhalts kann die (ergänzende) Vertragsauslegung zum Ergebnis führen, dass die in einem Unterhaltsvergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht zu vernachlässigen ist. In diesem Fall müssen sich dem Vergleich oder der Aktenlage genügende Anhaltspunkte für eine zukünftige Regelung des Unterhalts entnehmen lassen. (T14)

Veröff: SZ 2010/98

- 3 Ob 83/11v

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 83/11v

Auch; Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T12

- 8 Ob 93/11a

Entscheidungstext OGH 24.10.2011 8 Ob 93/11a

Auch; nur T1; Beis auch wie T8

- 9 Ob 49/13s

Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 Ob 49/13s

Auch; nur T1

- 2 Ob 145/13g

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 145/13g

Vgl auch

- 1 Ob 158/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i

Auch; Beis wie T9

- 8 Ob 89/17x

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 89/17x

Auch; nur T1; Beis wie T5; Beis wie T13; Beisatz: Auch bei einer Änderung mehrerer Bemessungsparameter kann die (allenfalls ergänzende) Vertragsauslegung zu dem Ergebnis führen, dass die im Unterhaltsvergleich festgelegte Relation zwischen den Bemessungsfaktoren, insbesondere zwischen dem Einkommen und der Unterhaltshöhe (die Vergleichsrelation) nicht zu vernachlässigen ist. (T15)

Beisatz: Für die Beurteilung dieser Frage ist entscheidend, was die Parteien im Einzelfall mit ihrem Unterhaltsvergleich für die Zukunft regeln wollten. Maßgebend ist demnach, ob dem Vergleich eine unterhaltsrelevante Aussage für die Zukunft entnommen werden kann. (T16)

Veröff: SZ 2017/86

- 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

Auch

- 4 Ob 22/18s

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 22/18s

Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T14; Beis wie T15; Beis wie T16

- 7 Ob 77/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 77/18a

Vgl; Beis wie T12; Beis wie T13

- 6 Ob 175/18f

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f

Beis wie T16

- 5 Ob 17/20s

Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 17/20s

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T12; Beis wie T13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047471

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at